



Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

GZ: ABT13-11.10-587/2019-7

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Ggst.: Österreichische Bundesforste AG
Vorhaben „Windpark Pretul 2“
UVP-Änderungsverfahren

Bearbeiter: Dr. Bernhard STRACHWITZ
Tel.: 0316/877-4192
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen**

Graz, am 9. Dezember 2019

Österreichische Bundesforste AG

Windpark Pretul 2

Umweltverträglichkeitsprüfung

Änderungsbescheid

Spruch

1. Genehmigung der Änderung

Die Steiermärkische Landesregierung als UVP-Behörde erteilt der Österreichischen Bundesforste AG, Pummeggasse 10-12, 3002 Purkersdorf, die

G e n e h m i g u n g

zur Änderung des Vorhabens „Windpark Pretul 2“ nach Maßgabe der mit dem Genehmigungsvermerk dieses Bescheides versehenen Vorhabens-Beschreibung.

2. Kosten

Die Österreichischen Bundesforste AG, Pummeggasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmuth Rechtsanwalts KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, hat für die Durchführung des UVP-Änderungs-Verfahrens „Windpark Pretul 2“ folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben..... **137,50 Euro**

Achtung: Die Verpflichtung zur Bezahlung der Bundesgebühren gründet sich auf das Gebührensatzgesetz 1957 - im Rahmen dieses Bescheides erfolgt daher lediglich der Hinweis darauf:

Bundesgebühren **287,30 Euro**

Ungeachtet dessen sind diese Gebühren in der Gesamtsumme des beiliegenden Erlagscheines bereits berücksichtigt.

Summe 424,80 Euro

3. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F., insbesondere § 18b, i.V.m. Anhang 1 Spalte 2, Z 6 lit. a (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mindestens 20 Konvertern)

Begründung

4. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens

4.1. Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 4. November 2019 hat die Österreichische Bundesforste AG, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, vertreten durch die Wohlmut Rechtsanwalts KG, Hauptplatz 7, 8430 Leibnitz, bei der Steiermärkischen Landesregierung als Genehmigungsbehörde den **Antrag** gemäß § 18b UVP-G 2000 i.V.m. Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 auf **Genehmigung der Änderung** des bereits genehmigten „**Windparks Pretul 2**“ gemäß dem beiliegenden Einreichoperat gestellt.

Die UVP-Behörde hat diesem Verfahren den schalltechnischen Amtssachverständigen zur Beurteilung herangezogen und darüber hinaus die Umweltsachverständigen des Landes Steiermark zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen.

4.2. Maßgebender entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Bescheid vom 17. Juni 2019, ABT13-11.10-465/2017-70, hat die Steiermärkische Landesregierung den Österreichischen Bundesforsten die UVP-Genehmigung für den Windpark Pretul 2 „WP Pretul 2“ erteilt. Dieser Windpark umfasst 4 WEA der Type Enercon E 115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 92,05 m (WEA 15) und von 122,05 m (WEA 16, WEA 17 und WEA 18) und weist somit eine Gesamthöhe von 149,9 m (WEA 15) und von 179,9 m (WEA 16, WEA 17 und WEA 18) auf. Die Nennleistung der Enercon E 115 beträgt je WEA 3,2 MW, sohin gesamt 12,8 MW. In den geplanten WEA wurde jeweils der Generator E2 genehmigt.

Die WEA-Standorte befinden sich in den Gemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering, im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag, Steiermark. Der UVP-Genehmigungsbescheid ist rechtskräftig, mit der Errichtung des Windparks wurde noch nicht begonnen.

Kurzbeschreibung der mit gegenständlichem Bescheid genehmigten Änderung

Im Zuge der Verhandlungen für den Ankauf der WEA hat sich eine Änderung (Update) des Generators ergeben. Anstatt wie genehmigt soll nunmehr gemäß Antrag nicht mehr die Generatortype E2 (3,2 MW Engpassleistung) sondern die nächste Generation der Generatortype E3 von Enercon angeboten und schlussendlich verbaut werden. Aus diesem Grund ergibt sich eine Erhöhung der Engpassleistung, weil die Generatortype E3 nunmehr 4,2 MW je WEA aufweist; sohin ergibt sich eine Mehrleistung von 1,0 MW je WEA bzw von 4,0 MW auf den gesamten WP Pretul 2. **Gegenstand** der vorliegenden Änderungsgenehmigung ist somit lediglich die **Änderung des Generatortyps** von E2 auf E3. Eine detaillierte Beschreibung der Änderungen findet sich in Kapitel 2 im Dokument „PRE2_Beschreibung_Aenderungen_Vorhaben_v0_2019-10-31.pdf“ im eingereichten Änderungsoperat. Der Lage der WEA-Standorte folgend betrifft die gegenständliche Änderung die Gemeinden Mürzzuschlag und Spital am Semmering im Bezirk Bruck-Mürzzuschlag.

Die Außenhaut (Turmfuß, Turm, Gondel, Rotor etc.) sowie das restliche Innenleben bleiben identisch. Insbesondere die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser bleiben identisch.

Unterlagen

Dem Spruch dieses Bescheides liegen die mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Einreichunterlagen zum beantragten Vorhaben zugrunde, die in fünffacher Ausfertigung, bestehend aus je einer Spiralmappe, eingereicht wurden.

4.3. Gutachten

Schallschutz und Erschütterungen

Der schalltechnische ASV, Ing. Christian Lammer, gab mit Schreiben vom 8. November 2019 sinngemäß folgende Stellungnahme ab:

Bezugnehmend auf die stattgefundene Besprechung und die vorliegenden Unterlagen kann festgestellt werden, dass in den vorliegenden Unterlagen fachlich richtig und nachvollziehbar dargestellt ist, dass die angezeigten Änderungen sogar zu einer geringen Verbesserung der Emissionen führen.

Es ist daher zusammenfassend festzustellen, dass keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

4.4. Stellungnahmen und Einwendungen

Umweltanwältin

Mit Schreiben vom 11. November 2019 wurde die Umweltanwältin des Landes Steiermark eingeladen, eine Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren abzugeben. Am selben Tag erklärte diese, dass auf Grund der übermittelten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Besprechung gegen die geplante Änderung des WP Pretul 2 aus ihrer Sicht **keine Einwände** bestehen würden.

5. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt und auf das eingeholte schalltechnische Gutachten.

Die vorgelegte Änderung wurde durch den beigezogenen ASV für Schalltechnik überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass das eingeholte Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar war und dem Stand der Technik entsprach. Aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung konnte sie sich somit auf das vom befragten Fachgutachter erstellte Gutachten stützen.

6. Rechtliche Beurteilung

6.1. Zuständigkeit der Behörde

Die beantragte Änderung bezog sich auf die (bereits genehmigte) Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 12,8 MW. Da das Vorhaben noch nicht errichtet wurde, und daher auch noch kein Abnahmeverfahren durchgeführt werden konnte, trat noch kein Zuständigkeits-Übergang gemäß § 21 UVP-G ein. Das Vorhaben ist zur Gänze im Gebiet des Landes Steiermark situiert, weshalb die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 allein zur Durchführung des Verfahrens zuständig war.

6.2. Änderung eines Bescheides

Vor Übergang der Zuständigkeit sind Änderungen einer erteilten Genehmigung zulässig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 beachtet werden, diese Änderungen dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

6.3. Formalrechtliche Aspekte

Nachbarn

Im UVP-Genehmigungsverfahren haben Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind (§ 19 Abs. 1 Z. 1 UVP-G). Die Parteistellung aufgrund einer möglichen Gefährdung oder Belästigung hängt nicht von einer tatsächlichen Beeinträchtigung ab, vielmehr genügt es, dass die Verletzung eines gesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechts durch den Bescheid möglich ist (VwGH 20.6.2013, 2012/06/0092).

Auf Grund der beantragten Änderungen konnte – in Verbindung mit den Aussagen des schalltechnischen ASV – eine Beeinträchtigung von Nachbarn von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb eine Parteistellung derselben nicht gegeben war.

Umweltanwaltschaft

Der Umweltanwalt ist gemäß § 19 Abs. 1 Z. 3 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen. Gegen das Vorhaben wurden seitens der Steiermärkischen Umweltanwältin ausdrücklich keine Einwendungen erhoben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z. 5 i.V.m. Abs. 3 UVP-G Parteilstellung.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisationen haben im Genehmigungsverfahren Parteilstellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G).

Betroffenheit von Parteien

Die Umweltanwältin wurde dem Verfahren beigezogen, weil nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte, dass sich durch die genehmigte Änderung Umweltauswirkungen ergeben könnten. Durch das Gutachten des ASV für Schalltechnik wurde jedoch bestätigt, dass sich durch die gegenständliche Änderung keine negativen Auswirkungen ergeben. Darauf basierend erkannte auch die Umweltanwältin keine Gefährdung der Umwelt.

Darüber hinaus wurden die Grundstücksflächen ebensowenig geändert wie die Widmungen derselben. Die Behörde konnte daher keine von den Gemeinden wahrzunehmenden Rechte (§ 19 Abs. 3 UVP-G: Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der von den Gemeinden wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen) oder öffentliche Interessen erkennen, die durch das gegenständliche Verfahren verletzt werden hätten können. Das selbe gilt in verstärktem Maße für Umweltorganisationen.

6.4. Zu den Genehmigungsvoraussetzungen

Im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge sind gemäß § 17 Abs. 2 nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen:

- Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen,
- Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

6.5. Zu den Kosten

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Landesverwaltungsabgaben

gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2016 über die Durchführung des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes 1968 in den Angelegenheiten der Landesverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016), LGBl. Nr. 73/2016, i.d.g.F.

- a) für diesen Bescheid (Tarifpost A1) 13,50 Euro
- c) für insgesamt 20 Sichtvermerke auf den
5-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro) 124,00 Euro
- in Summe..... 137,50 Euro**

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.g.F., auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 4. November 2019
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
- b) Für die Projekt-Unterlagen in 5-facher Ausfertigung
(Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 54,60 je Parie 273,00 Euro
- Summe 287,30 Euro**

6.6. Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). **Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Die Abteilungsleiterin i.V.:

Dr. Bernhard Strachwitz